

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

70. Jahrgang

Mainz, den 5. September 2016

Nummer 10

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
15. 8. 2016 Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte .....	167

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

312

#### **Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
vom 15. August 2016 (2000 - 1 - 71)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) und des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbVO) wird Folgendes bestimmt:

#### **1 Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für sämtliche im Ministerium der Justiz und in dessen Geschäftsbereich beschäftigten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

#### **2 Regelbeurteilung**

2.1 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage sind bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung).

2.2 Ist eine termingerechte Regelbeurteilung tatsächlich oder rechtlich nicht möglich oder liegt ein wichtiger

Grund für die Zurückstellung vor, so ist die Beurteilung unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Ein wichtiger Grund für die Zurückstellung ist insbesondere die Abordnung zum Zwecke der Erprobung.

2.3 Liegt zum Regelbeurteilungstermin die Ernennung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit noch keine sechs Monate zurück, ist die Regelbeurteilung zurückzustellen, bis seit der Ernennung mindestens sechs Monate vergangen sind.

2.4 Im Falle einer Elternzeit ohne Dienstbezüge, Beurlaubung oder Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit ist eine Regelbeurteilung nur zu erstellen, wenn im Beurteilungszeitraum mehr als sechs Monate Dienst verrichtet und für diesen Zeitraum keine Beurteilung aus besonderem Anlass gefertigt wurde. Ist nach Rückkehr eine Regelbeurteilung zu erstellen, kann sie für eine angemessene Wiedereinarbeitungszeit zurückgestellt werden, längstens jedoch für sechs Monate seit Rückkehr.

2.5 Die Regelbeurteilung erstreckt sich auf den gesamten Beurteilungszeitraum auch dann, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine dienstliche Beurteilung aus besonderem Anlass erfolgt ist oder während dieses Zeitraums eine Beförderung stattgefunden hat.

2.6 Während des Richterverhältnisses auf Probe und über die Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe wird keine Regelbeurteilung erstellt.

### **3 Beurteilung aus besonderem Anlass**

3.1 In folgenden Fällen sind unabhängig von Dienststellung und Lebensalter Beurteilungen aus besonderem Anlass abzugeben:

3.1.1 bei Bewerbungen um ein erstmals zu übertragendes Eingangsamt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber ist innerhalb der letzten sechs Monate dienstlich beurteilt worden;

3.1.2 bei Bewerbungen um ein Beförderungsamtsamt oder um ein im Wege der Versetzung zu übertragendes Amt, es sei denn,

3.1.2.1 die Bewerberin oder der Bewerber ist innerhalb der letzten zwei Jahre aus demselben Statusamt dienstlich beurteilt worden und

3.1.2.2 diese letzte Beurteilung enthält eine Eignungsprognose gemäß Nummer 7.8 für das angestrebte Amt und

3.1.2.3 seit dieser letzten Beurteilung ist keine wesentliche Veränderung der Beurteilungsgrundlagen eingetreten, sodass die letzte Beurteilung das Leistungsbild hinreichend aktuell widerspiegelt; eine wesentliche Veränderung der Beurteilungsgrundlagen kann z. B. ein außergewöhnlicher Leistungsabfall, eine wesentliche Leistungssteigerung oder eine einschneidende Aufgabenänderung sein;

3.1.3 beim Wechsel der Beschäftigungsbehörde infolge Versetzung, der mit einem Wechsel der Beurteilerzuständigkeit verbunden ist, sofern nicht zuvor aufgrund der Bewerbung um das im Wege der Versetzung übertragene Amt eine Beurteilung nach Nummer 3.1.2 erteilt wurde;

3.1.4 bei Beendigung einer Abordnung zum Zwecke der Erprobung gemäß Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die Stellenbesetzung und Abordnung vor einer Beförderung (Besetzungs-VV) vom 25. Juni 1990 (2010-1-14/90) – JBl. S. 120; 2013 S. 151 – in der jeweils geltenden Fassung;

3.1.5 beim Wechsel der Beschäftigungsbehörde infolge des Beginns oder der Beendigung einer sonstigen Abordnung oder der Beendigung eines Dienstleistungsauftrags, jeweils von mindestens sechsmonatiger Dauer, sofern damit ein Wechsel der Beurteilerzuständigkeit verbunden ist;

3.1.6 beim Beginn einer Elternzeit (unter Hinzurechnung der Mutterschutzfristen im Sinne der § 4 der Mutterschutzverordnung) oder Beurlaubung von mindestens einem Jahr, es sei denn, die letzte dienstliche Beurteilung wurde für einen Beurteilungszeitraum erstellt, dessen Ende nicht länger als sechs Monate zurückliegt;

3.1.7 wegen wesentlicher Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen, wie einem außergewöhnlichen Leistungsabfall oder einer wesentlichen Leistungssteigerung; eine solche Anlassbeurteilung soll in der Regel nur erstellt werden, wenn sich die wesentliche Veränderung der Beurteilungsgrundlage über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren seit dem Ende des letzten Beurteilungszeitraums erstreckt hat;

3.1.8 auf Anforderung der personalbewirtschaftenden Behörde.

3.2 Die Fristen nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2.1 beginnen vorbehaltlich abweichender Anordnung der personalbewirtschaftenden Behörde mit dem Ende des letzten Beurteilungszeitraums und enden mit dem Tag der Ausgabe des Justizblatts, in dem die Ausschreibung der Stelle veröffentlicht ist. Die Beurteilung nach Nummer 3.1.1 oder Nummer 3.1.2 hat auch den Zeitraum zu umfassen, in dem eine Tätigkeit nach Nummer 3.3 der Besetzungs-VV ausgeübt worden ist.

3.3 Beurteilungen, die unter Verstoß gegen Nummer 3.1 erstellt wurden, sind von den höheren Dienstvorgesetzten aufzuheben. Ihre Verwertung ist unzulässig.

### **4 Bezugnahme**

4.1 Soweit eine frühere, nicht in einer Bezugnahme bestehende Beurteilung noch zutrifft, darf in den darauf folgenden Beurteilungen grundsätzlich auf sie Bezug genommen werden. Eine Ausnahme gilt, wenn der besondere Anlass oder besondere Umstände des Einzelfalls ein Absehen von der Bezugnahme erfordern. Die Bezugnahmemöglichkeit besteht für höchstens zwei aufeinanderfolgende Regelbeurteilungszeiträume. Sofern die oder der zu Beurteilende zum letzten Regelbeurteilungsstichtag nicht nach Nummer 2 beurteilt wurde, besteht die Bezugnahmemöglichkeit für eine höchstens vier Jahre zurückliegende Beurteilung.

4.2 Enthält die in Bezug genommene dienstliche Beurteilung keine Eignungsprognose, ist eine solche aber gemäß Nummer 7.8 erforderlich, ist die Bezugnahme durch eine entsprechende Eignungsprognose zu ergänzen.

4.3 Eine Bezugnahme auf eine im Beurteilungszeitraum liegende Erprobungsbeurteilung nach Nummer 4.3 Satz 1 der Besetzungs-VV ist nur zulässig, wenn ausdrücklich zusätzliche Feststellungen zur Bewährung im Eingangsamt getroffen sind.

4.4 Eine Bezugnahme auf eine Beurteilung nach Nummer 3.1.2 ist nur zulässig, wenn diese Beurteilung aus Anlass einer Bewerbung um ein statusrechtlich vergleichbares Beförderungsamtsamt erstellt worden ist.

### **5 Zuständigkeit für die Beurteilung**

5.1 Dienstliche Beurteilungen sind durch die unmittelbaren Dienstvorgesetzten abzugeben. Gibt es – insbesondere im Falle einer Teilabordnung – mehrere unmittelbare Dienstvorgesetzte, ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte der abgebenden Dienststelle für die Beurteilung zuständig.

5.2 Bei dienstlichen Beurteilungen aus Anlass einer Versetzung geben die bisherigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Beurteilung ab.

5.3 Dienstliche Beurteilungen aus Anlass des Beginns oder der Beendigung einer Abordnung oder der Beendigung eines Dienstleistungsauftrags geben die Dienstvorgesetzten ab, bei denen die Tätigkeit ausgeübt wurde.

5.4 Die dienstlichen Beurteilungen können durch höhere Dienstvorgesetzte ergänzt, geändert oder aufgehoben werden. Zuvor sind die unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hören. Für die Eröffnung der Beurteilung gilt Nummer 10.3. Im Falle einer Ergänzung oder Änderung ist hinsichtlich des Zeitpunkts der Beurteilung nach Nummer 3.1.1 oder Nummer 3.1.2 auf das Datum der ursprünglichen Beurteilung abzustellen.

## 6 Inhalt der Beurteilung

- 6.1 Die Erteilung der Beurteilung ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht. Bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern sind deshalb die durch § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes für die Dienstaufsicht gezogenen Grenzen zu beachten.
- 6.2 Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind anhand der Beurteilungsmerkmale im Beurteilungsbogen (Anlage 1) zu würdigen. Dabei sind die Stärken der oder des zu Beurteilenden herauszuarbeiten und die Bereiche zu benennen, in denen eine Verbesserung erfolgen sollte. Zur Gewinnung von Führungskräften ist es erforderlich, frühzeitig die soziale Kompetenz (Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit anderen) zu beobachten und zu bewerten.
- 6.3 In der Beurteilung ist die Verwendung der oder des zu Beurteilenden während des Beurteilungszeitraums zum Ausdruck zu bringen; der Beurteilungszeitraum ist konkret anzugeben. Die Aufgabenbereiche sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht sollen aufgeführt werden.

## 7 Gesamtbeurteilung

- 7.1 Über die dienstliche Eignung und Leistung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit ist eine Gesamtbeurteilung zu erstellen, die mit einer der folgenden abschließenden Bewertungen zusammenzufassen ist:
- |  |      |
|--|------|
| hervorragend                           | = 1  |
| übertrifft erheblich die Anforderungen | = 2  |
| übertrifft die Anforderungen           | = 3  |
| entspricht voll den Anforderungen      | = 4  |
| entspricht den Anforderungen           | = 5  |
| entspricht nicht den Anforderungen     | = 6. |
- 7.2 Erforderlich ist eine Binnendifferenzierung innerhalb der Gesamtbeurteilung in
- „im oberen Bereich der Notenstufe“ (= X.1),  
„im mittleren Bereich der Notenstufe“ (= X.2) und  
„schon im Bereich der Notenstufe“ (= X.3).
- Andere Formulierungen sind nicht zulässig. Eine Bewertung ohne Zusatz ist als Einstufung in den „mittleren Bereich der Notenstufe“ anzusehen. Eine Binnendifferenzierung innerhalb der Gesamtbeurteilungen „hervorragend“ und „entspricht nicht den Anforderungen“ ist nicht zulässig. Nummer 3.3 gilt entsprechend.
- 7.3 Ausgangspunkt für eine gerechte Notenfindung sind weder der Leistungsstand der jeweiligen Behörde noch die in der zweiten juristischen Staatsprüfung zu stellenden Anforderungen, sondern ist der durchschnittliche Leistungsstand, der allgemein von Beschäftigten der betreffenden Statusgruppe erwartet werden muss. Der Anlass der Beurteilung ist für den anzulegenden Beurteilungsmaßstab ohne Bedeutung.
- 7.4 Eine Tätigkeit, die in fachlicher Hinsicht oder nach ihrem Umfang hinter der maßgebenden Durchschnittsleistung zurückbleibt, ist entsprechend zu bewerten. Andererseits kann eine Tätigkeit nicht schon deshalb als überdurchschnittlich bewertet werden, weil sich im Beurteilungszeitraum keine Beanstandungen ergeben haben.
- 7.5 Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Beurlaubung oder Freistellung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken. Insbesondere ist bei einer

Teilzeitbeschäftigung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zum Arbeitskraftanteil zu bewerten. Zeiten, in denen aus diesen Gründen keine einer Beurteilung zugängliche dienstliche Leistung erbracht wird, dürfen bei einer Beurteilung nicht zulasten der oder des zu Beurteilenden berücksichtigt werden.

- 7.6 Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen und in der dienstlichen Beurteilung darzulegen. Eine möglicherweise geringere Quantität der Leistung darf, soweit sie behinderungsbedingt ist, die Bewertung eines Einzelmerkmals der Leistungsbeurteilung oder das Gesamturteil nicht negativ beeinflussen. In qualitativer Hinsicht sind dagegen die für alle geltenden allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.
- 7.7 Die Erteilung einer höheren als der zuletzt erteilten Gesamtbeurteilung setzt voraus, dass sich die Beurteilungsgrundlagen seit der letzten Beurteilung deutlich verbessert haben. Hierzu genügt es nicht, dass nur bei einigen wenigen Einzelmerkmalen gewisse Hervorhebungen gegenüber der vorausgegangenen Beurteilung erfolgen. Eine Notenanhebung ist in der Regel nur zulässig, wenn die letzte Notenanhebung bereits mindestens zwei Jahre zurückliegt. Ausnahmen sind besonders zu begründen.
- 7.8 Bei Beurteilungen aus Anlass einer Bewerbung (Nummer 3.1.1 oder Nummer 3.1.2) ist die Eignung für das angestrebte Amt wie folgt zu bewerten (Eignungsprognose):
- besonders gut geeignet,  
gut geeignet,  
geeignet,  
nicht geeignet.
- Die Eignungsprognose ist zu begründen. Sie entfällt, wenn die Gesamtbeurteilung nach Nummer 8.7 Satz 1 abzugeben ist.
- 7.9 Nach einer Beförderung treten zu Beurteilende in eine neue Vergleichsgruppe ein, für die ein höherer Anforderungsmaßstab gilt. Dies ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
- ## 8 Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe oder kraft Auftrags
- 8.1 Richterinnen und Richter auf Probe sollen zum Ablauf des achten und achtzehnten Monats nach der Ernennung sowie unmittelbar vor Ablauf des Richter-verhältnisses auf Probe beurteilt werden.
- 8.2 Im Falle der Ableistung eines Betriebspraktikums gemäß der Übereinkunft zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, der Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmensverbände e.V. und dem Deutschen Gewerkschaftsbund Landesbezirk Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 1997 soll die erste Beurteilung nicht vor Ablauf eines um die Dauer des Betriebspraktikums verlängerten Beurteilungszeitraums gemäß Absatz 1 erfolgen, spätestens jedoch nach Ablauf des zwölften Monats nach der Ernennung. Nummer 8.6 ist zu beachten.
- 8.3 Eine Beurlaubung aus familiären Gründen oder Fehlzeiten aufgrund Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung während der Probezeit sollen hinsichtlich des Zeitpunkts der Beurteilung angemessen berücksichtigt werden. Nummer 8.6 ist zu beachten.

- 8.4 Die höheren Dienstvorgesetzten können die Vorlage weiterer Beurteilungen der Richterinnen und Richter auf Probe anordnen.
- 8.5 Die Beurteilungen gemäß Nummer 8.1 sind nur dann als Bezugnahmebeurteilung zulässig, wenn seit der letzten Beurteilung weniger als sechs Monate vergangen sind und diese letzte Beurteilung keine Bezugnahmebeurteilung war. Gleiches gilt für Beurteilungen gemäß Nummer 8.4, wenn sie angefordert werden, weil zwischen der Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein Amt auf Lebenszeit und der Ernennung auf Lebenszeit mehr als sechs Monate liegen. Nummer 8.8 ist zu beachten.
- 8.6 Ergeben sich während des Richterverhältnisses auf Probe Zweifel hinsichtlich der fachlichen Leistung, Eignung oder Befähigung, die eine Entlassung aus dem Dienstverhältnis rechtfertigen können, ist ungeachtet der Regelungen in den Nummern 8.1 bis 8.3 unverzüglich eine Beurteilung abzugeben.
- 8.7 Die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der Ernennung schließt abweichend von Nummer 7.1 mit einer Gesamtbeurteilung der dienstlichen Eignung und Leistung als  
gut geeignet,  
geeignet,  
noch nicht geeignet oder  
nicht geeignet  
ab. Binnendifferenzierungen sind nicht zulässig. Nummer 3.3 gilt entsprechend.
- 8.8 Die nach Ablauf des vierten Jahres nach der Ernennung erteilte Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe darf wegen des sich dann ändernden Notensystems nicht als Bezugnahmebeurteilung gefertigt werden.
- 8.9 Richterinnen und Richter kraft Auftrags sollen zum Ablauf des achten Monats nach der Ernennung und unmittelbar vor der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit mit einer abschließenden Bewertung nach Nummer 7.1 beurteilt werden. Die Beurteilung unmittelbar vor der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit muss eine Eignungsprognose nach Nummer 7.8 enthalten. Die Beurteilungen sind nicht als Bezugnahmebeurteilung zulässig. Nummer 8.6 gilt für Richterinnen und Richter kraft Auftrags entsprechend.

## 9 Vordrucke

- 9.1 Für die dienstliche Beurteilung nach Nummer 7.1 ist der als Anlage 1 abgedruckte Beurteilungsbogen zu verwenden. Die in einer Bezugnahme bestehende dienstliche Beurteilung (Nummer 4) richtet sich nach dem als Anlage 2 abgedruckten Beurteilungsbogen.
- 9.2 Die Vordrucke werden unter den Bezeichnungen  
„Dienstliche Beurteilung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Dienst“

„Dienstliche Beurteilung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Dienst (Bezugnahme)“

als elektronische Vorlagen zur Verfügung gestellt.

## 10 Mitteilung und Eröffnung

- 10.1 Die dienstliche Beurteilung ist der personalbewirtschaftenden Behörde auf dem Dienstweg vorzulegen. Die vorgesetzte Behörde hat eine abweichende Beurteilung (Nummer 5.4 Satz 1) der vorlegenden Behörde zu übersenden.
- 10.2 Vor Eröffnung ist der zu beurteilenden Person rechtzeitig ein schriftlicher Entwurf der Beurteilung zur Kenntnis zu bringen.
- 10.3 Auf die Bestimmungen über Eröffnung und Aufnahme in die Personalakten (§ 15 Abs. 2 LbVO, § 90 LBG, § 5 Abs. 1 LRiG) wird hingewiesen. Danach sind Beurteilungen, etwaige abweichende Beurteilungen oder Zusätze der vorgesetzten Behörden den zu Beurteilenden in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Wird die Beurteilung abgeändert (Nummer 5.4 Satz 1) oder mit Zusätzen versehen, erfolgt die Eröffnung durch die höheren Dienstvorgesetzten. Die Eröffnung und das Ergebnis einer Besprechung sind aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.
- 10.4 Auf Wunsch der oder des Beurteilten ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung an dem Beurteilungsgespräch zu beteiligen und sind dieser dienstliche Beurteilungen der oder des Beurteilten zur Kenntnis zu bringen.

## 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Regelbeurteilungen zum 1. Juli 2016 bestimmen sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die dienstliche Beurteilung vom 4. Juni 2007 (2000 – 1 – 34) – JBl. S. 279; 2012 S. 456 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2012 – JBl. S. 456.
- 11.2 Die Regelbeurteilungen zum 1. Juli 2020 erfolgen nach dieser Verwaltungsvorschrift. Sie sollen dem Ministerium der Justiz innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorgelegt werden.

## 12 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 12.2 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die dienstliche Beurteilung vom 4. Juni 2007 (2000 – 1 – 34) – JBl. S. 279; 2012 S. 456 – geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2012 – JBl. S. 456 –, ist – vorbehaltlich der Regelung in Nummer 11.1 – für die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ab dem in Nummer 12.1 bestimmten Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

Behörde:

Beurteilungsjahr:

Aktenzeichen:

## **DIENSTLICHE BEURTEILUNG**

### **richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Dienst**

#### **I. Angaben zur Person**

- 1. Familien- und Vorname,**  
ggf. Geburtsname,  
evtl. akademischer Grad,  
staatliche Bezeichnung:
  
- 2. Geburtstag und -ort:**
  
- 3. Anschrift:**
  
- 4. Amts- bzw. Dienstbezeichnung:**
  
- 5. Allgemeines Dienstalder**  
in der jetzigen Bes.-Gr.:
  
- 6. Beschäftigungsbehörde:**
  
- 7. Zeitpunkt**
  - a) des Dienstantritts bei 6.:**
  - b) des Ausscheidens:**
  
- 8. Bildungsgang:**
  
- 9. Fachprüfungen** (Ort, Zeitpunkt und Ergebnis):  
Erste Staatsprüfung:  
Zweite Staatsprüfung:
  
- 10. Dienstlaufbahn:**

- II. Beurteilungszeitraum** vom            bis            .  
**Anlass der Beurteilung und Verwendung (Tätigkeit) seit der letzten Beurteilung**

### III. Beurteilungsgrundlagen

#### 1. Persönlichkeitsmerkmale

- Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein, Entschlusskraft, Selbsteinschätzung, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen –

#### 2. Belastbarkeit

#### 3. Dienstliche Eignung und Leistung

– Fachkenntnisse, Leistungen –

– Fleiß, Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Genauigkeit, Pünktlichkeit –

– Initiative und Selbstständigkeit, Durchsetzungsvermögen, Organisationsfähigkeit, Planungsvermögen, Kreativität, Flexibilität –

– Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Dritten, Teamverhalten, Fähigkeit zur Menschenführung und Dienstaufsicht (soziale Kompetenz) –

### IV. Zusätzliche Bemerkungen

(z.B. Erfahrungen in Justizverwaltungsangelegenheiten, Einsatz im Ausbildungs- und Prüfungswesen, außerfachliche Interessen, interkulturelle Kompetenz, Fortbildungsbereitschaft, Förderung und Umsetzung der Chancengleichheit der Geschlechter, Sonstiges)

### V. Gesamtbeurteilung der dienstlichen Eignung und Leistung (Abschnitt III. Nr. 3)

Eignungsprognose:

(Unterschrift der Behördenleiterin oder des Behördenleiters)  
Vor- und Familienname sowie Amtsbezeichnung

### VI. Eröffnung der Beurteilung

Die Beurteilung habe ich der Richterin/dem Richter/der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt am in vollem Umfang eröffnet.

Die Beurteilung wurde mit der Richterin/dem Richter/der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt eingehend besprochen.

*oder*

Auf eine Besprechung der Beurteilung wurde verzichtet.

Gegen die Beurteilung wurden keine Einwendungen erhoben.

*oder*

Gegen die Beurteilung wurden folgende Einwendungen erhoben:

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung wurde an dem Beurteilungsgespräch auf Wunsch der Beurteilten/des Beurteilten beteiligt.

(Ort), den

(Unterschrift) Vor- und Familienname sowie Amtsbezeichnung

## VII. Stellungnahme der vorgesetzten Behörde

## VIII. Eröffnung einer Änderung der Beurteilung durch die höhere Dienstvorgesetzte oder den höheren Dienstvorgesetzten

Die Änderung der Beurteilung habe ich der Richterin/dem Richter/der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt am \_\_\_\_\_ in vollem Umfang eröffnet.

Die Beurteilung wurde mit der Richterin/dem Richter/der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt eingehend besprochen.

*oder*

Auf eine Besprechung der Beurteilung wurde verzichtet.

Gegen die Beurteilung wurden keine Einwendungen erhoben.

*oder*

Gegen die Beurteilung wurden folgende Einwendungen erhoben:

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung wurde an dem Beurteilungsgespräch auf Wunsch der Beurteilten/des Beurteilten beteiligt.

(Ort), den

(Unterschrift) Vor- und Familienname sowie Amtsbezeichnung

Behörde:

Beurteilungsjahr:

Aktenzeichen:

## **DIENSTLICHE BEURTEILUNG**

### **richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Dienst (Bezugnahme)**

#### **I. Angaben zur Person**

**1. Familien- und Vorname,**  
ggf. Geburtsname  
evtl. akademischer Grad,  
staatliche Bezeichnung:

**2. Geburtstag und -ort:**

**3. Anschrift:**

**4. Amts- bzw. Dienstbezeichnung:**

**5. Allgemeines Dienstalder**  
in der jetzigen Bes.-Gr.:

**6. Beschäftigungsbehörde:**

**7. Zeitpunkt**

**a) des Dienstantritts bei 6.:**

**b) des Ausscheidens:**

**8. Beurteilungszeitraum vom bis**

**9. Anlass der Beurteilung:**

**10. Verwendung im Beurteilungszeitraum:**

Die Richterin/der Richter/die Staatsanwältin/der Staatsanwalt wurde zuletzt am            eingehend beurteilt. Auf diese Beurteilung nehme ich Bezug. Die damaligen Beurteilungsgrundlagen und die Gesamtbeurteilung der dienstlichen Eignung und Leistung als

treffen weiterhin – mit folgenden Ergänzungen – zu.

Eignungsprognose:

(Unterschrift der Behördenleiterin oder des Behördenleiters)  
Vor- und Familienname sowie Amtsbezeichnung



## **II. Eröffnung der Beurteilung**

Die Beurteilung habe ich der Richterin/dem Richter/der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt am in vollem Umfang eröffnet.

Die Beurteilung wurde mit der Richterin/dem Richter/der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt eingehend besprochen.

*oder*

Auf eine Besprechung der Beurteilung wurde verzichtet.

Gegen die Beurteilung wurden keine Einwendungen erhoben.

*oder*

Gegen die Beurteilung wurden folgende Einwendungen erhoben:

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung wurde an dem Beurteilungsgespräch auf Wunsch der Beurteilten/des Beurteilten beteiligt.

(Ort), den

(Unterschrift) Vor- und Familienname sowie Amtsbezeichnung

## **III. Stellungnahme der vorgesetzten Behörde**

## **IV. Eröffnung einer Änderung der Beurteilung durch die höhere Dienstvorgesetzte oder den höheren Dienstvorgesetzten**

Die Änderung der Beurteilung habe ich der Richterin/dem Richter/der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt am in vollem Umfang eröffnet.

Die Beurteilung wurde mit der Richterin/dem Richter/der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt eingehend besprochen.

*oder*

Auf eine Besprechung der Beurteilung wurde verzichtet.

Gegen die Beurteilung wurden keine Einwendungen erhoben.

*oder*

Gegen die Beurteilung wurden folgende Einwendungen erhoben:

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung wurde an dem Beurteilungsgespräch auf Wunsch der Beurteilten/des Beurteilten beteiligt.

(Ort), den

(Unterschrift) Vor- und Familienname sowie Amtsbezeichnung

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez  
Limburger Str. 122 · 65582 Diez  
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

---